

Abg. Deussen-Dopstadt begründete den Antrag und unterstrich die Dringlichkeit mit Sicht auf das Ende des Schuljahres und der Förderung durch das Kreisjugendamt zum 31.07.2005. Sie spreche sich für einen Zeitplan zur Erarbeitung eines neuen inhaltlichen und finanziellen Konzeptes aus.

KVD'in Schrödl sagte, es habe am Vormittag ein Gespräch unter Beteiligung von Vertretern der Jugendwerkstatt, der Städte Hennef und Troisdorf und der Arbeitsagentur stattgefunden. Die Arbeitsagentur sei bereit, für erforderliche Maßnahmen der Eingliederungshilfe für jugendliche SGBII-Empfänger die Jugendwerkstatt in Anspruch zu nehmen. Sie könne kurzfristig 10 bis 15 Jugendliche zuweisen. Die finanzielle Förderung betrage grundsätzlich 500 € pro Monat und pro Teilnehmer, wobei dieser Satz für Jugendliche, die einen erhöhten sozialpädagogischen Bedarf hätten, auch höher ausfallen könnte. Allerdings müsse von diesen 500 € der Träger 1,20 € pro Tag und Teilnehmer zahlen und die Fahrkosten übernehmen. Die Förderung des KJA liege zurzeit bei ca. 1.000 € pro Teilnehmer und Monat, wobei diese Größe nach Anzahl der Belegungsmonate variere.

Abg. Donie sprach sich für ihre Fraktion ebenfalls zum Erhalt der Jugendwerkstatt aus. Es sei ihnen immer sehr wichtig gewesen, eine Einrichtung zu haben, wo Jugendliche aufgefangen werden. Unter den neuen gesetzlichen Voraussetzungen sei nun jedoch die Agentur für Arbeit für die Jugendlichen, die unter das SGB II fielen, zuständig und müsse in die Förderung eintreten. Sie sehe die Notwendigkeit, dass die Jugendwerkstatt eine neue inhaltliche Konzeption aufbauen müsse und danach mit der Verwaltung ein Finanzkonzept ausarbeiten könnte. Das Jugendamt könnte eine bestimmte Anzahl von Jugendlichen, die nicht unter das SGB II fielen, z.B. im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einzelfallbezogen fördern. Der Träger müsse sagen, wie eine entsprechende Mischfinanzierung aussehen könne. Auch müsse Klarheit betreffend der Landesförderung geschaffen werden. Mit Sicht auf den 31.07. unterstütze die CDU-Kreistagsfraktion, dass die Verwaltung mit dem Träger in engem Kontakt bleibe und dass der Träger eine Konzeption erarbeite, auf deren Basis weiter gearbeitet werden könne.

Diesem schloss sich Abg. Hauser für seine Fraktion an. Er sehe auch Abstimmungsbedarf für eine neue Konzeption mit den Stadtjugendämtern und der Arbeitsagentur. Auf seine Frage zur beabsichtigten Belegung durch das Kreisjugendamt sagte KVD'in Schrödl, in der Vergangenheit seien es neun Plätze gewesen, nach dem Weggang von Sieburg sieben. Sie gehe davon aus, dass es weiterhin einen Teilplatzbedarf von Jugendlichen geben werde, die nicht SGB II-Bezieher seien und die einer Maßnahme der Jugendwerkstatt bedürfen. Künftig werde der Zugang allerdings nur über die JHZ unter Einbeziehung des allgemeinen sozialen Dienstes möglich sein und unter der Voraussetzung eines Nachweises, dass die Jugendlichen nicht in die Zuständigkeit des SGB II-Trägers fielen. Es würden künftig Einzelfallentscheidungen sein, ohne die bis dato gegebene Platzgarantie, die letztendlich eine Finanzierungsgarantie gewesen sei. Bei keinem anderen Träger gebe es in der Förderung diese Finanzierungsgarantie wie bis dato bei der Jugendwerkstatt. Nächste Woche finde ein Kollegengespräch statt, um das weitere Vorgehen zu besprechen, die Konzeption könnten nicht die Jugendämter schreiben, diese müsse der Träger schreiben, so sei es auch mit der Finanzierung. Der Träger müsse wissen, wie viel Sicherheit er brauche und wie hoch ein Leistungsentgelt sein müsse, damit sich sein neues Konzept trage.

Der Vorsitzende betonte, dass man bereits in Kenntnis der gesetzlichen Neuerungen am 14.10.2004 mit Vertretern aller Fraktionen und der Jugendwerkstatt die absehbare neue Entwicklung beraten habe. Im übrigen ständen Haushaltsmittel in 2005 bereit und der Ausschuss sei sich einig, dass man die Jugendwerkstatt weiter fördern möchte. Die Frage sei nur, welche Voraussetzungen vorliegen müssten, damit das immer mehr abgespeckte Kreisjugendamt vor dem Hintergrund der Hartzgesetze und der SGBs eine finanzielle Förderung aussprechen könne. Aufgabe des Jugendamtes sei es auf keinen Fall, tragfähige Konzepte für freie Träger zu machen.

Abg. Deussen-Dopstadt betonte, der Antrag ziele darauf, dass der Kreis ein finanziell tragbares Konzept aufstelle; das inhaltliche Konzept - wie die inhaltliche Arbeit aussehen soll, für welche Personenkreise diese ausgerichtet sei, welche Zuschüsse akquiriert werden können, um bestimmte Maßnahmen durchführen zu können - sei unstrittig Aufgabe des Trägers. Sie habe noch eine Anfrage an die Verwaltung gestellt zu den bisherigen

Erfahrungsdaten mit der Jugendwerkstatt. Auf Basis dieser Daten möge der Kreis übersichtshaft darstellen, wie eine Beteiligung des Kreises bei einer institutionellen Förderung und bei einer einzelfallmäßigen Förderung aussehen könnte und was eine Leistungsvereinbarung beinhalten könnte. Danach könne eine Entscheidung getroffen werden, wo und wie der Kreis in eine Förderung der Jugendwerkstatt einsteigen könne.

Abg. Deussen-Dopstadt fragte nach der Aufnahmesituation zum nächsten Schuljahr und ob nach dem neuen Schulgesetz für Schüler an Sonderschulen die Möglichkeit bestehe, ein komplettes Schuljahr in der Jugendwerkstatt zu absolvieren anstatt in der Schule, wenn ein besonderer Förderbedarf deklariert werde. Was bedeute dies für die Fördernotwendigkeit aus Sicht des Kreises?

KVD´in Schrödl sagte, das Schulmodell sei ihr neu; da es keine Jugendhilfemaßnahme sei, wäre es im Einzelfall seitens des Schulamtes zu finanzieren. Die Jugendwerkstatt habe schon Auswahlgespräche geführt und führe sie auch noch. Sie könne sich vorstellen, dass in den Fällen, wo es sich um Jugendliche, die kein SGB II beziehen und die aus dem KJA-Bereich kämen, nach Rücksprache mit den JHZ eine Förderung möglich sei.

Mitgl. Dobersalske sagte, es müsse doch möglich sein, den Personenkreis zu definieren, der in die Zuständigkeit der Jugendämter falle und die übrigen seien dann ALGII-Bezieher.

KVD´in Schrödl stellte deutlich heraus, dass jeder Jugendliche, der in den Bereich des SGB II falle, nicht das Klientel des Jugendamtes sei. § 13 SGB VIII sei unstrittig nachrangig zum SGB II. Hier sei die Arbeitsagentur auch für Eingliederungsmaßnahmen zuständig.

Der Vorsitzende appellierte an die Beteiligten, sich so schnell als möglich zusammzusetzen und in den nächsten Tagen und Wochen ein Konzept auf die Beine zu stellen, das dann vom Kreistag im Wege der Dringlichkeit beschlossen werde, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Heute sehe er für den Ausschuss keine Möglichkeit einer Beschlussfassung. Haushaltsmittel ständen im Haushalt zur Verfügung, klar sei, dass der Kreis weiterhin sieben Plätze fördern würde, wenn die Voraussetzungen für einen Jugendhilfebedarf vorlägen und das müsse eben ausgearbeitet werden. Aus rechtlichen Gründen sei eine pauschale Förderung wie bisher nicht mehr zulässig. Die Arbeitsagentur sehe sich sehr wohl für Eingliederungsmaßnahmen von SGB II-Empfängern zuständig und sei bereit, die Jugendwerkstatt als Träger für entsprechende Maßnahmen zu nutzen.

Ltd. KVD Allroggen unterstrich ebenfalls die neue Gesetzeslage. Wenn Jugendliche grundsätzlich einen Anspruch nach SGB II haben, dann seien sie zunächst einmal wie alle Arbeitslosen oder Langzeitarbeitslosen mit einem Anspruch auf SGB II-Leistungen von der Arbeitsagentur so zu stellen, dass sie den Lebensunterhalt erhielten und Hilfen, mit denen sie möglichst schnell eine Arbeit wieder aufnehmen oder finden könnten. Dazu würden im Zweifel auch flankierende Maßnahmen gemäß § 16 SGB II wie psychosoziale Maßnahmen, Schuldnerberatung etc. gehören. Das SGB II mache keinen Unterschied zwischen Menschen zwischen 15 bis 25 und 26 bis 65 Jahren. Vor diesem Hintergrund sei deutlich die Regelung, die im Rahmen des Optionsgesetzes gefasst worden sei, dass wie gesagt § 13 SGB VIII nachrangig sei. D.h. überall da, wo primär die beruflich Re-integration anstehe, die Arbeitsagentur zuständig sei. Wenn das nicht Ziel sei, bleibe zu prüfen, ob das Jugendamt Leistungen der Jugendhilfe erbringen müsse. Diese klare Unterscheidung sei wichtig, dazu hätte auch bereits das Gespräch im Oktober letzten Jahres dienen sollen, um diese neue Rechtslage allen Beteiligten und insbesondere dem Träger deutlich zu machen und ihm zu sagen, von dieser neuen Rechtslage sei nun auszugehen. Es stelle sich nicht die Frage für das Jugendamt: Wollen wir? sondern: Dürfen wir noch bestimmte Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erbringen oder nicht? Als Pflichtleistung dürfe das Jugendamt es eben nicht mehr in dem Maße wie bisher. Dies sei zugegeben eine schwierige Konsequenz für den Träger. Davon unabhängig sei, ob im Einzelfall aus Sicht des Jugendamtes ein Förderbedarf bei konkreten jungen Menschen unabhängig von beruflicher Integration oder Reintegration vorliege. Erst wenn die aufgezeigte Unterscheidung klar getroffen sei, könne das Jugendamt über eine künftige Zusammenarbeit mit der Jugendwerkstatt nachdenken, die Frage der Form (Leistungsvereinbarungen oder anderes) sei zweitrangig. Die Feststellung, wer arbeitsfähig sei oder nicht, falle nach SGB II die Arbeitsagentur, die sich in der Regel der medizinischen Dienste bediene. Bei

Beeinträchtigungen im psychischen Bereich würden zur sachgerechten Entscheidung weitere Fachkompetenzen beigezogen. Wenn sich danach eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden am Tag herausstelle, sei die Zuständigkeit der Arbeitsagentur gegeben.

Mitgl. Königsfeld erklärte, es gäbe Schüler, die nicht so einfach zu beschulen seien. Für sie könnte die Herausnahme aus dem Unterricht für einen begrenzten Zeitraum und der Besuch der Jugendwerkstatt eine Hilfestellung sein, um sich klar zu werden, was sie mit ihrem Leben anfangen wollen und um vielleicht auch die Ausbildungsreife zu erreichen. Es gäbe auch die Schüler, wo Jugendhilfebedarf bestehe, die seien häufig dem allgemeinen sozialen Dienst bekannt. Für die berufliche Integration läge die Zuständigkeit aufgrund der Hartz-Gesetzgebung jetzt bei der Arbeitsagentur. Für die Arbeitsagentur müsste die Jugendwerkstatt für die Jugendlichen, die überfordert seien und auch ansonsten über keine Unterstützung verfügten, um aus eigener Kraft nach der Schulzeit die Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen, eine feste Größe werden. Die Fallmanager müssten seitens der Arbeitsagentur die Order erhalten, die Jugendwerkstatt mit solchen Jugendlichen zu belegen. Der Träger müsse sehen, wie er hier eine Mischfinanzierung erreiche. Insoweit fehle aber wohl noch ein tragfähiges, schlüssiges Konzept. Diese drei Personengruppen müssten dort Berücksichtigung finden und dann könne man entscheiden: wo ist der Hilfebedarf, wie ist die Zuständigkeit, und dann werde das Jugendamt, da sei sich der Ausschuss ja einig, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Jugendwerkstatt cofinanzieren. Was jetzt gebraucht werde, sei ein Konzept, das auch die alternativen Zugänge enthalte. Die Arbeitsagentur sei ja bereit und habe erklärt, sie könne kurzfristig 15 Jugendliche der Jugendwerkstatt zuweisen. Dazu bedürfe es aber einer anderen Struktur und es erfolge eine andere Bezahlung und man müsse sehen, wie passe das mit der bisherigen Struktur der Jugendwerkstatt zusammen. Das inhaltliche Konzept müsse so gestaltet sein, dass die finanzielle Förderung ausreiche. Mitgl. Königsfeld bat Ltd. KVD Allroggen abschließend um eine Aussage zur Finanzierung.

Ltd. KVD Allroggen führte aus, in den Verhandlungen mit der Arbeitsagentur über die Richtung der Arbeitsgemeinschaft Hartz hier im Rhein-Sieg-Kreis sei auch über die Beteiligung und Zusammenarbeit mit regionalen Trägern gesprochen worden. Für den Rhein-Sieg-Kreis sei es wichtig, dass spezielle und erfahrene regionale Träger der Kooperation angehören. Dazu gehöre auch die Jugendwerkstatt, dies aber nur unter den veränderten gesetzlichen Bedingungen.

Er lege Wert darauf, dass die Jugendwerkstatt als Träger sowohl von der Arbeitsagentur als auch von der Jugendhilfe in Anspruch genommen werde. Für die Arbeitsagentur sei dies ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

Ltd. KVD Allroggen betonte nochmals, dass in Zukunft keine institutionelle Förderung möglich sei, daher könne ein solches Konzept auch nicht vom Kreistag beschlossen werden, es sei denn als freiwillige Leistung. Dazu enthalte der Haushalt nach derzeitigem Stand wegen des Haushaltssicherungskonzeptes jedoch keine Grundlage. Anders sehe es bei einer Einzelfallförderung aus. Wenn der Träger die Voraussetzungen auf den Einzelfall bezogen erfüllen könne, weil er ein bestimmtes fachlich passendes Konzept habe, dann könnten auch die Jugendhilfezentren und das Jugendamt die Entscheidung treffen, ob der Träger für diese oder für jene Person im Einzelfall in Frage komme. Abschließend betonte er wie bereits mehrfach ausgeführt noch einmal, das Kreisjugendamt könne nicht für einen Träger die Fachkonzeption entwickeln.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden erklärte Ltd. KVD Allroggen, die Verwaltung sei bereit, in der nächsten Kreisausschuss-Sitzung im Rahmen der Genehmigung dieses Protokolls den aktuellen Sachstand zu erörtern.

Abg. Deussen-Dopstadt erklärte als Antragstellerin ihr Einverständnis. Der Vorsitzende stellte daraufhin fest, dass eine Abstimmung zum Antrag entbehrlich sei. Er dankte für die ausführliche Diskussion und stelle fest, dass der Antrag vom 01.06.2006 damit erledigt sei.